

Das neue Budgetprovisorium.

Wien, 30. Juni.

Die gestern veröffentlichte kaiserliche Verordnung über die Führung des Staatshaushaltes im zweiten Halbjahre 1916 trifft im § 3 auch Bestimmungen über die Fortführung des gemeinsamen Haushaltes. Das letzte verfassungsmäßig zustandegekommene gemeinsame Budget war der von den Delegationen im Mai 1914 beschlossene Voranschlag für das Budgetjahr 1914/15. Die Geltungsdauer dieses Budgets war am 30. Juni 1915 erloschen. Da seither Delegationsessionen nicht stattgefunden haben, wurde die Unterlage für die Fortzahlung der von den beiden Regierungen an das gemeinsame Finanzministerium zum Zwecke der Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben abzuführenden Beträge durch eine besondere Bestimmung in den Budgetprovisorien geschaffen. In Ungarn geschah dies jeweils in den vom Reichstage beschlossenen Indemnitätsgesetzen, in Oesterreich durch die kaiserlichen Verordnungen über das Budgetprovisorium. Zum erstenmal fand diese Regelung in den beiderseitigen Budgetprovisorien für das zweite Halbjahr 1915 statt. In den Ende Dezember kundgemachten Budgetprovisorien für das erste Halbjahr 1916 wurde die gleiche Anordnung für das erste Halbjahr des laufenden Kalenderjahres getroffen.

Die gestern kundgemachte kaiserliche Verordnung ist die dritte, welche eine an Stelle der Delegationsbeschlüsse tretende Bestimmung über die Deckung der gemeinsamen Auslagen enthält. § 3 sagt nämlich: „Unter der Bedingung, daß die Länder der heiligen ungarischen Krone in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 die Beiträge zum Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem im Gesetz vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 280 (Quotengesetz), festgesetzten Verhältnis leisten, sind in der gleichen Zeit auf Rechnung des Staatsvoranschlages für 1916 auch die auf die österreichischen Länder entfallenden Beiträge zu leisten.“ - In dem dem gegenwärtig tagenden ungarischen Reichstage vorliegenden Indemnitätsgesetz ist eine analoge Bestimmung enthalten. Der zitierte § 3 ermächtigt also die österreichische Regierung, die sogenannten Monatszwölftel behufs Deckung des dem Quotenverhältnis entsprechenden, auf Oesterreich entfallenden Anteils an den gemeinsamen Ausgaben an die gemeinsame Regierung abzuführen. Der zweite Absatz des § 3 der kaiserlichen Verordnung gibt hierbei eine Höchstgrenze für die im zweiten Halbjahr 1916 zu zahlenden Summen an. Es heißt dort: „Sobald von mir genehmigte Beschlüsse der beiden Delegationen den Voranschlag über die gemeinsamen Ausgaben und Einnahmen für das Verwaltungsjahr 1916/17 oder für einen Teil dieses Jahres festgestellt haben, bilden die nach diesen Beschlüssen auf die österreichischen Länder für die ersten sechs Monate entfallenden Beitragssummen die Obergrenze der zu leistenden Beiträge.“ Die gleiche Bestimmung war auch in dem § 3 der § 14-Budgetprovisorien für das zweite Halbjahr 1915 und das erste Halbjahr 1916 enthalten. Danach darf die Regierung der gemeinsamen Regierung keine höhere Gesamtsumme zur Verfügung stellen, als seinerzeit die Delegationen auf Grundlage des gemeinsamen Budgets 1916/17 für das zweite Halbjahr 1916 bewilligen werden.

Die Regelung des gemeinsamen Haushaltes ist also auch für das zweite Halbjahr 1916 mangels übereinstimmender Delegationsbeschlüsse auf dem Wege reziproker Verfügungen der beiden Staaten erfolgt. Eine solche reziproke Ordnung des gemeinsamen Staatshaushaltes hat vor dem Kriege bereits zweimal stattgefunden. Beidemale stand die Abweichung vom verfassungsmäßigen Wege im Zusammenhang mit ungarischen Parlamentskrisen. Der erste Fall ereignete sich im Jahre 1906 unter dem Kabinett Fejervary. Damals konnten infolge der fortwährenden Vertagungen des Reichstages in Ungarn keine Delegationswahlen stattfinden und somit auch keine Delegationsessionen abgehalten werden. Das ungarische Kabinett führte vom Januar 1906 ab die Monatsraten für den gemeinsamen Haushalt ohne Ermächtigung durch den ungarischen Reichstag *via facti* vorschußweise ab. Den gleichen Vorgang beobachtete die österreichische Regierung, doch wurde von dem damaligen Ministerpräsidenten Freiherrn v. Gautsch am 6. März 1906 eine Vorlage eingebracht, in der die österreichische Regierung sich von der österreichischen Gesetzgebung zu der reziproken Leistung der gemeinsamen Beiträge ermächtigen ließ. Im Jahre 1910, als während der

monatelangen Krisen des Kabinetts Wekerle in Ungarn kein Indemnitätsgesetz zustande kam und auch die Delegationswahlen und demzufolge die Delegationsession ausfielen, wurde der 1906 zum erstenmal praktizierte Vorgang wiederholt. Die Abführung der gemeinsamen Beiträge ohne Delegationsbeschlüsse auf Grund der Reziprozität findet im Kriege seit dem Bestande der Verfassung zum drittenmal statt.

Das Budgetprovisorium enthält zugleich die Ermächtigung zur Aufnahme einer Kreditoperation. Die Regierung nimmt die Vollmacht in Anspruch, das Defizit der beiden Budgetjahre 1914/15 und 1915/16 durch eine Anleihe zu bedecken. Diese Anleihe kann abermals zunächst keine ewige Rente sein, weil die Ermächtigung durch kaiserliche Verordnung erteilt worden ist. Es kann sich also nur um eine schwebende Finanztransaktion ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes in der bisherigen Weise handeln. Wie hoch das Defizit der beiden letzten Budgetjahre, welche der Krieg ausgefüllt hat, gewesen ist, wird nicht mitgeteilt. Ebenso steht es gegenwärtig nicht fest, in welchem Zeitpunkte eine Anleihe dieser Art durchgeführt werden soll. Irgendwie bevorstehend scheint eine Geldbeschaffung für das Budget, wie sie hier vorgehen wird, nicht zu sein. Die Ermächtigung ist vielmehr eine Vollmacht für den Fall, daß im Laufe des zweiten Semesters die Möglichkeit zur Herstellung der Ordnung im Budget gegeben sein sollte und an die Durchführung durch Aufnahme einer Anleihe geschritten werden könnte. Es ist eine Anleihevollmacht, von welcher es aber im gegenwärtigen Zeitpunkte gar nicht abzusehen und zunächst gar nicht wahrscheinlich ist, daß sie in dem hierfür festgesetzten Zeitpunkte auch wirklich realisiert werden kann.

Es ist nicht das erste Mal, daß in einem Budgetprovisorium eine Kreditvollmacht erteilt wird. In früheren Jahren, wo die Provisorien durch verfassungsmäßig genehmigte und sanktionierte Gesetze auf Grund von Beschlüssen des Reichsrates zustande kamen, waren wiederholt in Provisorien ziffermäßig begrenzte Vollmachten zur Aufnahme von Anleihen enthalten. Diese Vollmachten wurden regelmäßig durch Begebung von Rente verwirklicht. Zum erstenmale war im Jahre 1914, wenige Monate vor dem Ausbruche des Krieges, eine Anleihe nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern einer kaiserlichen Verordnung aufgenommen worden. Das waren die 4½-prozentigen Schatzscheine von 396 Millionen Kronen, welche auf Grund einer eigens zu diesem Zwecke erlassenen kaiserlichen Verordnung und mit Kontrastierung der Staatsschuldenkontrollkommission ausgegeben wurden. Diese Kreditvollmacht war ziffermäßig begrenzt. Nach dem Ausbruche des Krieges wurde eine kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 veröffentlicht, welche für die Beschaffung der Geldmittel zur Führung des Krieges Vorkehrung traf. Auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung wurden die bisherigen Kriegsanleihen, die zusammen einen Erlös von 13 Milliarden Kronen ergeben hatten, emittiert. Das Budgetprovisorium erteilt der Regierung gleichfalls eine ziffermäßig nicht begrenzte Vollmacht zur Aufnahme einer Kreditoperation; sie unterscheidet sich von der früheren Ermächtigung dadurch, daß die Anleihen aus der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 ausschließlich für militärische Zwecke, etwaige Anleihen aus dem Budgetprovisorium vom 28. Juni 1916 dagegen für die Ordnung des Budgets, also für die Zivilverwaltung, dienen sollen.